



► Nr. VO/2020/09175
öffentlich

Lübeck, 11.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Bedrana Özdemir (E-Mail: bedrana.oezdemir@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.000,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.000,- Euro
- einem Jahresüberschuss von 0,- Euro
- einem Jahresfehlbetrag von 1.000,- Euro

im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.000,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 700,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,- Euro

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis:
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

§ 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (siehe Anlagen)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird durch die Hansestadt Lübeck verwaltet.

Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz, das Stiftungsgesetz SH und die Stiftungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich. Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ legt den Haushaltsplan 2021 aus diesem Grunde als Vorlage vor.

Anlagen:

Vorbericht, Ergebnisplan, Finanzplan

Senatorin Kathrin Weiher